

**AUS DER RECHTSPRECHUNG****Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen  
01.05.2006 – 31.05.2007**

*(zusammengestellt von Katrin Brettfeld)*

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die in der Zeit vom 01.05.2006 bis zum 31.05.2007 veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Die als rechtspsychologisch relevant erachteten Entscheidungen werden in folgender Weise wiedergegeben: Thema, Gericht, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen; bei höchstrichterlichen Entscheidungen die Vorinstanz in Klammern gesetzt. Es wird regelmäßig nur eine Fundstelle angegeben; bei Vorliegen mehrerer Fundstellen wurde einheitlich auf eine (gleichartige) Fundstelle Bezug genommen. Zur Konkretisierung der Leitsätze werden auch ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden zum besseren Verständnis der Sachlage auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Leitsätze, die von der Autorin der Rechtsprechungsübersicht selbst aus den Entscheidungen abgeleitet wurden, sind mit (Leits. d. Red.) gekennzeichnet; Anmerkungen, die der Verständlichkeit der Auszüge dienen, wurden in [...] gesetzt.

**I. Schuldfähigkeitsbegutachtung****1. Aufhebung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit durch Vorliegen einer schizoaffektiven Psychose**

**BGH, Urteil vom 18.1.2006 - 2 StR 394/05 (LG Darmstadt)**

**In: NStZ-RR 2006, Heft 6, S. 167 f.**

Leitsätze:

1. Die fehlende Fähigkeit des Täters, das Unrecht seines Tuns zu erkennen, lässt die Steuerungsfähigkeit für die konkrete Tat zwangsläufig entfallen. Die Frage nach der Steuerungsfähigkeit für die Beurteilung der Schuldfähigkeit stellt sich dann also gar nicht mehr.
2. Es gibt allerdings auch Krankheitsbilder, die von vorneherein ambivalent angelegt sind und beide Fähigkeiten vollständig aufheben können. Hierunter kann eine mittelschwere schizoaffektive Psychose fallen, wenn die Tat in einer akuten schizomanischen Episode begangen wurde.

Aus den Gründen:

[Für die eindeutige Bewertung des Zustandes des Täters] muss geklärt werden, ob er (noch) die Fähigkeit besitzt, das Unrecht seines Tuns zu erkennen und er lediglich nicht in der Lage ist, danach zu handeln, oder ob ihm

bereits die Fähigkeit fehlt, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen. Dabei ist aber zu bedenken, dass fehlende Einsicht die Steuerungsfähigkeit für die konkrete Tat zwangsläufig entfallen lässt ... mit der Folge, dass dann, wenn die *Einsichtsfähigkeit* fehlt, auch die *Steuerungsfähigkeit* nicht mehr gegeben ist, sich die Frage nach der Steuerungsfähigkeit für die Beurteilung der Schuldfähigkeit also gar nicht mehr stellt (vgl. ... *Nedopil*, Forensische Psychiatrie, 2. Aufl., S. 128 für den Bereich der Schizophrenie). Zudem gibt es Krankheitsbilder, die von vornherein ambivalent angelegt sind und *beide Fähigkeiten vollständig aufheben* können.

Die Erwägungen des *LG* und das festgestellte Krankheitsbild belegen hinreichend, dass bei dem Angekl. zur Tatzeit die Fähigkeit, das Unerlaubte seiner Taten einzusehen, als auch die Steuerungsfähigkeit infolge einer zumindest mittelschweren *schizoaffectiven Psychose* (ICD F 25.0) aufgehoben waren. Insoweit teilt der *Senat* die vom GBA erhobenen Bedenken nicht.

Das sachverständig beratene *LG* stellt zunächst fest, der Angekl. habe die Taten vom 14.10.2002 zum Nachteil der Zeugin *M*, die Gegenstand des Verfahrens sind, im Zustand aufgehobener Einsichts- und Steuerungsfähigkeit begangen. Im Rahmen der Beweiswürdigung wird das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. *H*, dem sich das *LG* angeschlossen hat, näher mitgeteilt. Danach sei die Erkrankung des Angekl. als Residualzustand nach zahlreichen schizoaffectiven, insbesondere schizomanischen Episoden einzuordnen, die zu einer weitgehend therapieresistenten Persönlichkeitsverformung mit desorganisiertem kognitivem Stil, sozialen und emotionalen Verhaltensauffälligkeiten geführt habe. Für die Tatzeit sei davon auszugehen, dass eine akute *schizomanische Episode* (ICD F 25.0) bestanden habe. Bereits am Tag nach dem Vorfall wurde der Angekl. wegen eines nicht angeklagten weiteren Vorfalls gegenüber einer anderen Hausmitbewohnerin nach § 1 HFEG bis zum 30.10.2002 in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und in den ersten sieben Tagen trotz sofort begonnener Medikation fixiert. Die Aufnahmediagnose lautete - wie auch bei den früheren stationären Aufnahmen des Angekl. in psychiatrischen Krankenhäusern - auf maniforme Symptomatik bei bekannter schizoaffectiver Psychose (ICD F 25.0). Es sei davon auszugehen, dass die schizoaffective Psychose bereits vor dem Aufnahmetag, also auch bereits zur Tatzeit bestand. Da der Angekl. anfangs fixiert werden musste, sei von einem schweren, insbesondere fremd- aber auch selbstgefährdenden Ausmaß der Erkrankung auszugehen. Der Angekl. habe somit zur Tatzeit an einer *schizoaffectiven Psychose mittelschwerer* oder gar schwerer *Ausprägung* und somit an einer krankhaften seelischen Störung i. S. von § 20 StGB gelitten. Der psychiatrische Sachverständige hat darüber hinaus eine *schwere andere seelische Abartigkeit* nicht ausschließen können, da bei dem Angekl. eine *residuale Persönlichkeitsdeformierung* vorliege. Er leide an einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung, die dazu führe, dass der Angekl. immer wieder versuche, Kontrolle über andere auszuüben, andere seine Überlegenheit spüren zu lassen und insbesondere Frauen Angst einzujagen. Dies entspreche auch dem Bild, das die *Kammer* in der Hauptverhandlung von dem An-

gekl. gewonnen hat. Die Persönlichkeitsstörung komme nach der Bewertung des Sachverständigen in ihren Auswirkungen auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angekl. einer Psychose nahe oder gleich. Im Hinblick auf den Aufnahmebefund und den Behandlungsverlauf in der psychiatrischen Klinik sei die schizoaffektive Psychose gegenüber der Persönlichkeitsstörung aber eindeutig führend gewesen. Auf Grund dieser zumindest mittelschwer ausgeprägten Psychose sei der Angekl. am 14.10.2002 nicht in der Lage gewesen, das *Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln*. Die psychotische Erkrankung des Angekl. habe sich unmittelbar auf sein Tatverhalten ausgewirkt, wie sich aus seinen wirren und sinnlosen Äußerungen ergebe, bei denen er mit den Augen gerollt und tierisches Gebrüll von sich gegeben habe.

Nach diesen Erwägungen verbleiben für den *Senat* unter den Umständen des vorliegenden Falles, insbesondere auch im Hinblick auf das im Urteil festgestellte Gesamtverhalten des Angekl. seit den ersten psychotischen Schüben im Jahr 1991, keine Zweifel, dass nach der Beurteilung des Sachverständigen und des *LG* bei dem Angekl. zur Tatzeit *sowohl die Einsichtsfähigkeit als auch die Steuerungsfähigkeit aufgehoben* waren.

## **2. Persönlichkeitsstörung – Einfluss auf die Schuldfähigkeit und den inneren Tatbestand von Mordmerkmalen**

**BGH, Urteil vom 25.1.2006 - 2 StR 348/05 (LG Darmstadt)**

**In: NStZ-RR 2006, Heft 7, S. 199 f.**

Leitsätze:

1. Die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung sagt nichts darüber aus, ob sie i. S. der §§ 20, 21 StGB „schwer“ ist. Hierfür ist maßgebend, ob es im Alltag außerhalb des angeklagten Delikts zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen ist.
2. Die Ausführungen im Urteil dürfen insoweit nicht allgemein gehalten sein und etwa nur Persönlichkeitsmerkmale anführen, die ohnehin innerhalb der Bandbreite menschlichen Verhaltens liegen.
3. Fehlt dem Angeklagten im Augenblick des Tötungsdelikts auf Grund seiner Persönlichkeitsstörung und seiner aktuellen geistig-seelischen Verfassung die Fähigkeit, die Umstände, welche die Niedrigkeit der Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufzunehmen und sie gedanklich zu beherrschen, kann das Mordmerkmal nicht bejaht werden.

Aus den Gründen:

Die Ablehnung des Mordmerkmals „niedrige Beweggründe“ wegen Fehlens eines entsprechenden Bewusstseins des Angekl. weist keinen durchgreifenden Rechtsfehler auf. Das *LG* durfte sich hier zur Verneinung des Mordmerkmals darauf stützen, dass dem Angekl. wegen der bei ihm zur Tatzeit vorliegenden Voraussetzungen des § 21 StGB die subjektive Kom-

ponente des Mordmerkmals fehlte. Denn das *LG* hat im Ergebnis zutreffend die Voraussetzungen des § 21 StGB beim Angekl. zur Zeit der Tat bejaht. Die Formulierung der *StrK*, „dass bei dem Angekl. eine Persönlichkeitsstörung impulsiven Typus, also eine schwere andere seelische Abartigkeit i. S. des § 20 StGB“ vorliege, deutet bei isolierter Betrachtung zwar darauf hin, dass die *Kammer* das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung und „schwere andere seelische Abartigkeit“ gleichgesetzt hat. Das wäre rechtsfehlerhaft. Die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung sagt nichts darüber aus, ob sie i. S. der §§ 20, 21 StGB „schwer“ ist. Hierfür ist maßgebend, ob es im Alltag außerhalb des angeklagten Delikts zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen ist. Die Ausführungen im Urteil dürfen insoweit nicht allgemein gehalten sein und etwa nur Persönlichkeitsmerkmale anführen, die ohnehin innerhalb der Bandbreite menschlichen Verhaltens liegen. Die *StrK* führt hier jedoch aus, dass die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung den Angekl. erheblich beeinträchtigt, nämlich in Form eines unsteten persönlichen Lebensweges, Neigung zu übermäßigem und regelmäßigem Alkoholkonsum, leichte Verführbarkeit und ungehemmte Hingabe an seine Neigungen sowie Bereitschaft zu beliebigen Gewaltausbrüchen. Der Tatrichter gibt die Einschätzung des Sachverständigen hierzu wieder, dass die Störung den Lebensweg des Angekl. schwer und mit ähnlichen Folgen wie eine krankhafte seelische Störung beeinträchtigte. Die konkrete Tat geschah in einer emotional zugespitzten Situation, bei der der Angekl. plötzlich die Kontrolle über sich verloren und in „überschießender Weise“ reagiert hat. Die *Kammer* hat sich auch mit den Tatvorbereitungshandlungen als Gegenargument auseinandergesetzt und dazu ausgeführt, dass der konkrete Tatauslöser die zugespitzte Situation war. Danach diene die Tatvorbereitung gerade nicht dem Tötungsdelikt. Angesichts der vorangegangenen Drohungen, die nur im Zusammenhang mit der Geldforderung standen, ist dieser Schluss möglich und nachvollziehbar. Wenn auch die *StrK* im Rahmen der Feststellungen ausführt, dass der Angekl. zum Tatzeitpunkt in seiner Steuerungsfähigkeit „nicht ausschließbar erheblich vermindert“ gewesen sei, es im Rahmen der Beweismwürdigung aber heißt, dass „der Angekl. bei Begehung der Tat vermindert schuldfähig i. S. des § 21 StGB war“ und auch zunächst nicht klargestellt wird, ob es sich um eine „erhebliche“ Verminderung der Steuerungsfähigkeit handelt, so lässt sich doch dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe noch hinreichend entnehmen, dass die *StrK* von einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit ausgegangen ist. Vor diesem Hintergrund begegnet die Verneinung des Mordmerkmals der sonstigen niedrigen Beweggründe keinen durchgreifenden Bedenken.

Nach den Feststellungen der *StrK* fehlte dem Angekl. im Augenblick der Tat auf Grund seiner Persönlichkeitsstörung und seiner aktuellen geistig-seelischen Verfassung die Fähigkeit, die Umstände, die die Niedrigkeit der Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufzunehmen und zu erkennen und sie gedanklich zu beherrschen und gewollt zu steuern. Zwar kann die Frage, ob ein Täter sich der Umstän-

de bewusst war, die den Tatantrieb als besonders verwerflich erscheinen lassen, grundsätzlich erst dann beantwortet werden, wenn die Motivation der Tat aufgeklärt ist. Die *StrK* hat hier keine niedrigen Beweggründe festgestellt. Der Angekl. hat in der Hauptverhandlung geschwiegen. Ein nahe- liegender niedriger Beweggrund, auf den der Tatrichter hätte schließen können, ist nicht ersichtlich. ...

Die Verneinung der Voraussetzungen einer Unterbringung in einem psychiatri- schen Krankenhaus (§ 63 StGB) begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die *StrK* folgt dem Sachverständigen, der die Tat als Ausdruck einer klassischen Beziehungsproblematik ansieht, die keine Rückschlüsse auf ein generell kriminelles Verhalten des Angekl. und die Erwartung zukünftiger erheblicher Straftaten zulasse. Zwar kann auch die Gefährdung einer Person als Teil der Allgemeinheit für die Anwendung des § 63 StGB ausreichen, doch ist im vorliegenden konkreten Einzelfall die Beziehung endgültig beendet und es bestehen keine Anhaltspunkte für wei- tere Übergriffe.

### **3. Verminderte Schuldfähigkeit - Borderlinestörung**

**BGH, Urteil vom 5.4.2006 - 2 StR 41/06 (LG Koblenz)**

**In: NStZ-RR 2006, Heft 8, S. 235 f.**

Leitsatz:

Bei einer nicht pathologisch begründeten Persönlichkeitsstörung wie dem Borderline-Syndrom liegt eine schwere seelische Abartigkeit nur dann vor, wenn sie in ihrer Gesamtheit das Leben des Täters vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen stört, belastet oder einengt. Diese Ein- schätzung ist anhand einer Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit des Tä- ters, deren Entwicklung, des unmittelbaren Anlasses und der Ausführung der Tat sowie des Nachtatverhaltens zu belegen.

Aus den Gründen:

Sachverständig beraten hat die *StrK* bei der Angekl. einen affektiven Aus- nahmezustand i. S. einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung ebenso wie eine hirnganische Störung oder eine relevante Intelligenzminderung ver- neint. Gleichwohl hat es eine zur Tatzeit bestehende erhebliche Beeinträch- tigung des Steuerungsvermögens angenommen und diese mit einer stark ausgeprägten Borderline-Persönlichkeitsstörung, die in einer tiefgreifenden Ich-Störung mit Stimmungsschwankungen, einer massiven Identitätsprob- lematik sowie in einer persönlichkeitsbedingten Wahrnehmungsverschie- bung zum Ausdruck komme, begründet. Zudem sei die Tat aus der engen und konfliktbehafteten persönlichen Beziehung der Beteiligten entstanden. Für die unmittelbare Tatauslösung habe das provokante Verhalten von *P F* in der Auseinandersetzung mit der Angekl. beigetragen, was angesichts der im Übrigen vorliegenden Voraussetzungen des § 21 StGB zu einem minder schweren Fall des Totschlags gem. § 213 StGB führe.

Die *StrK*, die nur unter Heranziehung des § 21 StGB zum minder schweren Fall gelangt ist, hat sich ohne weitere Erwägungen der Sachverständigen angeschlossen, die der Angekl. eine Borderline-Störung und daraus resultierend eine erhebliche Beeinträchtigung des Steuerungsvermögens attestiert hat. Dem Gutachten eines Sachverständigen darf sich das Gericht aber nicht einfach anschließen. Will es dem Ergebnis ohne Angabe eigener Erwägungen folgen, so müssen in den Urteilsgründen wenigstens die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen so wiedergegeben werden wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist. Dem wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Den lediglich knapp gehaltenen tatsächlichen Angaben lassen sich die insoweit erforderlichen Tatsachen nicht entnehmen.

Die *StrK* lässt zudem unberücksichtigt, dass bei einer nicht pathologisch begründeten Persönlichkeitsstörung wie dem hier diagnostizierten Borderline-Syndrom eine schwere seelische Abartigkeit nur dann vorliegt, wenn sie in ihrem Gewicht einer krankhaften seelischen Störung gleichkommt, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Täters vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen stört, belastet oder einengt. Die dafür notwendige Gesamtschau auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit der Angekl. und deren Entwicklung, der Vorgeschichte, des unmittelbaren Anlasses und der Ausführung der Tat sowie des Nachtatverhaltens lässt das Urteil vermissen. Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, inwiefern sich die Persönlichkeitsstörung auf das Einsichts- oder Hemmungsvermögen der Angekl. tatsächlich ausgewirkt hat und somit tatrelevant war.

## II. Zeugenpsychologie

### 1. Zur Erforderlichkeit eines Glaubwürdigkeitsgutachtens

**BGH, Beschluss vom 25.4.2006 - 1 StR 579/05 (LG München II)**

**In: NStZ-RR 2006, Heft 8, S. 242 f.**

Leitsatz:

Die Würdigung von Aussagen nicht nur erwachsener, sondern auch kindlicher oder jugendlicher Zeugen gehört zum Wesen richterlicher Rechtsfindung und ist daher grundsätzlich dem Tatrichter anvertraut. Die Einholung eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens ist allerdings dann geboten, wenn der Sachverhalt oder die Person des Zeugen solche Besonderheiten aufweist, dass Zweifel daran aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit unter den gegebenen besonderen Umständen ausreicht. (Leits. d. Red.)

Zum Sachverhalt:

Gegenstand der Verurteilung sind Misshandlungen und sexuelle Übergriffe des Angekl. zum Nachteil seiner Ehefrau E G, seines am 1.5.1989 geborenen Sohnes M und seiner am 7.11.1993 geborenen Tochter S. Das LG hat den nicht vorbestraften Angekl. für schuldig befunden, in den Jahren 1998

bis 2002 im Abstand von jeweils zwei Monaten den Geschlechtsverkehr mit seiner Ehefrau erzwungen zu haben, indem er sie würgte und bedrohte („Wenn ich dich jetzt umbringe, kannst du gar nichts tun.“). Nach den Urteilsfeststellungen missbrauchte der Angekl. zwischen 1994 und 2000 seinen behinderten Sohn M fünfzehn Mal, indem er das fünf bis elf Jahre alte Kind auf dessen Bett warf, es mit der einen Hand würgte und mit der anderen vor ihm masturbierende Bewegungen an sich vollzog. Mit der vier bis sechs Jahre alten S führte der Angekl. nach den Feststellungen in drei Fällen den Geschlechtsverkehr durch. Daneben kam es - so das LG - wiederholt zu Gewalttätigkeiten, indem der Angekl. S mit einem eisernen Pfannenwender und M mit einem Gürtel schlug, M zudem in zwei weiteren Fällen mit einem Messer in den Arm schnitt.

Der Angekl. hat die Taten bestritten. Das LG hat sich in seiner Beweiswürdigung im Wesentlichen auf die jeweiligen Aussagen der Geschädigten zu den an ihnen begangenen Taten gestützt. Ergänzend hat es Angaben der Zeugin E G zu Begleitumständen des Missbrauchs von S und zu den Misshandlungen von M berücksichtigt, weiterhin Angaben der Zeugin K G, Schwester von S und M, die einen Fall des Missbrauchs von S beobachtet haben will.

Die Kammer hat die Zeugin S G einer aussagepsychologischen Begutachtung unterzogen; sie ist der Bewertung der Sachverständigen, wonach die Schilderungen der Zeugin keinen Erlebnisbezug aufweisen, Aussageentstehung und -inhalt vielmehr deutliche Hinweise auf suggestive Prozesse und die Entstehung von Scheinerinnerungen ergeben, indes nicht gefolgt. Auch die Zeugin K G war im Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Missbrauchsvorwürfe, die sie gegenüber dem Angekl. erhoben hatte, Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung. Die Sachverständige ist auch hinsichtlich dieser Zeugin zu dem Ergebnis gelangt, dass die Annahme von Scheinerinnerungen und einer darauf beruhenden Falschaussage nicht zurückzuweisen sei. Die Kammer hat dem in die Verhandlung eingeführten Gutachten keine durchgreifende Bedeutung beigemessen, da es sich hauptsächlich auf Berichte der Zeugin über an ihr selbst begangene Taten beziehe, nicht aber auf solche zu Lasten ihrer Schwester S.

Die Verteidigung hat Hilfsbeweisanträge auf Einholung aussagepsychologischer Sachverständigengutachten zum Beweis dafür gestellt, dass die Aussagen der Zeugen E und M G nicht erlebnisfundiert seien. Die Kammer hat die Anträge abgelehnt, weil sie selbst über die erforderliche Sachkunde verfüge.

Dies hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Die Ablehnung der Beweisanträge erweist sich in Anbetracht der ungewöhnlichen Besonderheiten des Falles als rechtsfehlerhaft.

Aus den Gründen:

Die Würdigung von Aussagen nicht nur erwachsener, sondern auch kindlicher oder jugendlicher Zeugen gehört zum Wesen richterlicher Rechtsfindung und ist daher grundsätzlich dem Tatrichter anvertraut. Die Einholung eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens ist allerdings

dann geboten, wenn der Sachverhalt oder die Person des Zeugen solche Besonderheiten aufweist, dass Zweifel daran aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit unter den gegebenen besonderen Umständen ausreicht. Um einen solchen Fall handelt es sich hier.

a) Auffälligkeiten im Hinblick auf die Aussage der Zeugin E G liegen in ihrer Person und in den Umständen der Aussageentstehung begründet. Den Urteilsfeststellungen ist zu entnehmen, dass die Zeugin nach ihren eigenen Angaben von ihrem vierten bis zum achtzehnten Lebensjahr in ihrer eigenen Familie sexuellen Übergriffen ausgesetzt gewesen ist. Solche Übergriffe habe sie auch von einem Freund hinnehmen müssen, mit dem sie eine Beziehung unterhielt, bevor sie den Angekl. kennengelernt habe.

Zur Entstehung der den Angekl. belastenden Aussagen verhält sich das Urteil nicht näher. Ihm ist aber zu entnehmen, dass die Zeugin in Gesprächen mit Ärzten eines psychiatrischen Krankenhauses, in dem der Angekl. sich im Jahr 2004 zur Behandlung einer Depression aufgehalten hatte, verbal-aggressives Verhalten des Angekl. geschildert, körperliche Übergriffe jedoch entschieden verneint hatte. Den Inhalt weiterer in diesem Zeitraum geführter Unterredungen der Zeugin mit einem Vertrauten, dem Zeugen Ge Ei, teilt das Urteil nicht mit. Aus den polizeilichen Vernehmungen des Zeugen E und der Zeugin G ergibt sich, dass beide Zeugen zahlreiche intensive Gespräche über die familiäre Situation der Zeugin G geführt haben. Die Zeugin brachte dabei zunächst ihre Überzeugung zum Ausdruck, in einer glücklichen Ehe und heilen Familie zu leben. Nach dem Eindruck des - von der Zeugin G als „Hobbypsychologen“ beschriebenen - Zeugen Ei lagen dieser Überzeugung jedoch verdrängte familiäre Probleme zu Grunde. Auf Anraten des Zeugen unterzog die Zeugin G sich einer „Familienaufstellung“; hierbei und hiernach sei ihr nach Aussage des Zeugen Ei „nach und nach zu Bewusstsein gekommen, was überhaupt passiert ist“.

b) Besonderheiten hinsichtlich des Zeugen M G finden sich in dessen organischer Hirnschädigung sowie auch hier in den Umständen der Aussageentstehung. Der Zeuge hatte bei seiner von der Revision mitgeteilten polizeilichen Vernehmung sexuelle Übergriffe und Schläge mit Gegenständen seitens des Angekl. noch ausdrücklich verneint. Erst in seiner ermittlungsrichterlichen Vernehmung schilderte der Zeuge die Geschehnisse, wie sie später Gegenstand der Feststellungen geworden sind, ohne dass ihm seine frühere gegenteilige Aussage hierbei vorgehalten wurde. Die der ermittlungsrichterlichen Vernehmung des Zeugen beiwohnende aussagepsychologische Sachverständige vermutete ausweislich eines von der Revision mitgeteilten Aktenvermerkes der StA, dass der Aussage durch Suggestion hervorgerufene Pseudoerinnerungen zu Grunde liegen könnten.

c) Hinsichtlich beider Zeugen war zudem zu berücksichtigen, dass Sachverständigengutachten über die Glaubwürdigkeit der über ähnliche Missbrauchserfahrungen berichtenden familienangehörigen Zeugen S und K G vorlagen, in welchen die Sachverständige erhebliche Anzeichen für eine wechselseitige innerfamiliäre Beeinflussung der Zeuginnen dokumentiert



hatte. Auch wenn die Kammer dem Ergebnis der Gutachten nicht gefolgt ist, boten sie bei Würdigung der Aussagen weiterer als Zeugen vernommener Familienmitglieder doch Anlass für eine besonders kritische Prüfung möglicher suggestiver Einflüsse und hierdurch hervorgerufener Fehlerinne- rungen.

Vor dem Hintergrund all dieser Besonderheiten durfte die Kammer sich nicht für befugt halten, über die Glaubhaftigkeit der den Angekl. belastenden Aussagen der Zeugen E und M G aus eigener Sachkunde zu entschei- den; vielmehr hätte es der Einholung eines aussagepsychologischen Sach- verständigengutachtens bedurft.

*Der Senat hat Anlass zu folgendem Hinweis:* Der Tatrichter ist nicht gehin- dert, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen anders zu beurteilen als ein hierfür herangezogener Sachverständiger, denn das von diesem erstattete Gutach- ten kann stets nur eine Grundlage der eigenen Überzeugungsbildung sein. Er muss dann aber die wesentlichen Ausführungen des Sachverständigen im Einzelnen darlegen, insbesondere die Stellungnahme des Sachverständigen zu den Gesichtspunkten, auf die er seine abweichende Auffassung stützt. Dem RevGer. ist ansonsten keine Prüfung möglich, ob der Tatrichter das Gutachten zutreffend gewürdigt und aus ihm rechtlich zulässige Schlüs- se gezogen hat.

### III. Maßregelvollzug

#### 1. Zur nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung: Neue Tatsachen I

**BGH, Beschluss vom 10.10.2006 - I StR 475/06 (LG München I)**

**In: NStZ 2007, Heft 1, S. 30**

Leitsatz:

Neue Tatsachen im Sinne des § 66b StGB können sich auch während der Bewährungszeit ergeben, wenn die ursprünglich zur Bewährung ausge- setzte Reststrafe anschließend wieder vollstreckt, die Aussetzung also widerrufen wird. (Leits. d. Red.)

Aus den Gründen:

§ 66b StGB erfordert zwar, dass die Tatsachen „vor Ende des Vollzugs“ der Freiheitsstrafe erkennbar werden. Diese Voraussetzung ist jedoch bei Tat- sachen aus der Bewährungszeit auch dann erfüllt, wenn gegen den im Wege der Strafrestaussatzung zur Bewährung zwischenzeitlich in Freiheit gelang- ten Verurteilten nach Widerruf der Strafaussetzung die Freiheitsstrafe wie- der vollzogen wird (vgl. BT-Dr 15/3346, S. 17). Im Gesetzestext ist dieser Wille des Gesetzgebers dadurch zum Ausdruck gekommen, dass die neuen Tatsachen nicht „im Vollzug“ (vgl. § 57 I 2 StGB) oder „während des Strafvollzugs“ (vgl. § 57 II Nr. 2 StGB), sondern lediglich „vor Ende des Vollzugs“ erkennbar geworden sein müssen. (vgl. auch Rechtsprechungs- übersicht in PdR, Heft 1-2 (2006), III/1, S. 294).